

Beschlussvorlage

2023/GVMö/104

öffentlich

Gemeinde Mölln

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln für das Haushaltsjahr 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Katrín Stegemann	<i>Datum</i> 05.06.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Mölln (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 22.06.2023	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Mölln für das Haushaltsjahr 2023 und Folgejahre.

Anlage: Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln 2023 – 2026

Sachverhalt

Erläuterung siehe Haushaltssicherungskonzept

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln 2023 (öffentlich)
---	---

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes der
Gemeinde Mölln**

2023 – 2026

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage	1
2.1. Haushaltssatzung 2023	1
2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft	3
3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation	4
3.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde	5
3.2. Schlüsselzuweisungen.....	5
3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage	6
3.4. Einführung des NKHR M-V	7
3.5. Entwicklung der Realsteuern	7
3.5.1. Gewerbesteuer	7
3.5.2. Grundsteuer A und B	8
3.6. Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern	9
4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder	11
4.1. Zielsetzung	11
4.2. Bindungswirkung.....	11
4.3. Handlungsfelder.....	12
5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	13
5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2022	14
5.1.1. Erträge und Einzahlungen.....	14
5.1.2. Aufwendungen und Auszahlungen.....	16
5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge.....	18
5.2.1. Erträge und Einzahlungen.....	19
5.2.2. Minderaufwendungen und -auszahlungen.....	20
5.3. Konsolidierungseffekte bis 2026	22
5.4. Konsolidierungshilfen nach § 27 FAG M-V.....	23
6. Fazit und Ausblick.....	24

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 43 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde Mölln ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich gem. § 43 Abs. 6 KV M-V).

Kann der Haushaltsausgleich nach Absatz 6 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Der Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht werden soll, ist zu benennen.

Mit dem Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg - Vorpommern vom 26.09.2022 und der Aktualisierung vom 25.11.2022, Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2023 für die Haushaltsplanung 2023, wurden die Grundlagen für die Planung des Haushaltsjahres 2023 und teilweise der Folgejahre bekanntgegeben.

2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage

2.1. Haushaltssatzung 2023

Die Aufstellung des Haushaltes 2023 erfolgte auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V S. 34), zuletzt geändert durch Art. 13 der Verordnung vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) und des Orientierungsdatenerlasses vom 26.09.2022 und dessen Aktualisierung vom 25.11.2022 sowie den Zuarbeiten der Ämter der Amtsverwaltung Stavenhagen.

Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen und der bereits eingearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen dieses Konzeptes gelang die Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes (weder Ergebnis- noch Finanzhaushalt) für das Haushaltsjahr 2023 und Folgejahre nicht:

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2023 unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen einen Fehlbetrag von 461.902 € aus.

Finanzhaushalt	2023
	in €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-139.102
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-261.600
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	61.200
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	-461.902
Fehlbetrag ohne Haushaltsvorjahre	-322.800

Ergebnishaushalt

Nach § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleiches sind Fehlbeträge aus Haushaltsjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen. Der Ergebnishaushalt weist im Jahr 2023 einen Fehlbetrag von 350.300 € aus. Der Fehlbetrag beträgt unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren 640.717 €.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Mölln weist bis zum Jahr 2026 mit Ausnahme des Jahres 2021 einen negativen Betrag aus. Damit kann der Vermögensverzehr aus der Abnutzung des Anlagevermögens nicht erwirtschaftet werden. Die Gemeinde Mölln wird voraussichtlich den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V bis 2026 nicht erzielen.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahresergebnis	Jahresergebnis je Einwohner (Stand 31.12.2021)
			(in €)	
			1	2
1.	Aus Haushaltsjahren vorzutragende Beträge			
1.1.	weitere Haushaltjahre Ergebnis in Summe	vor 2021	-48.170,96	-94,45
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Ergebnis)	2021	108.054,29	208,60
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2022	-350.300	-676,25
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2023	-350.300	-676,25
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2023	-640.717	-1.236,91

2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Am Ende des Finanzplanungszeitraums beträgt der Fehlbetrag inkl. Vorträgen 1.361.671 €. Die Verluste konnten mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 18 Absatz 2 GemHVO-Doppik nicht kompensiert werden. Insoweit ist weder im laufenden Haushaltsjahr noch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gegeben. Für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2026 ergibt sich folgendes Bild:

Lfd. Nr.		Jahr	Jahresergebnis	Jahresergebnis je Einwohner (Stand 31.12.2021)
			(in €)	
		1	2	3
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	-241.400	-466,02
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2025	-240.400	-464,09
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2026	-239.100	-461,58
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2026	-1.361.617	-2.628,60

Der Ergebnishaushalt weist in den Jahren 2023 bis 2026 einen Jahresfehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen von durchschnittlich 267.800 € aus.

Durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage kann der Ergebnishaushalt zwar nicht ausgeglichen werden, jedoch würde sich das negative Jahresergebnis deutlich verringern. Dies sollte bei der Planung für das nächste Haushaltsjahr berücksichtigt werden. Bei der Entnahme aus der Kapitalrücknahme handelt es sich um Beträge, die der Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen ab dem 1. Januar 2008, frühestens ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die Doppik, zugeführt worden sind. Diese können gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-doppik zur Deckung von Jahresfehlbeträgen eingesetzt werden, soweit sie durch planmäßige Abschreibung auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstanden sind, den Abschreibungen keine korrespondierenden Erträge durch die Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüberstehen und das Eigenkapital durch die Entnahme innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nicht negativ wird.

Sowohl der Jahresfehlbetrag, als auch die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen (Konto 4922) verringern das Eigenkapital der Gemeinde Mölln, welches gemäß Haushaltssatzung 2023 zum 31.12.2023 voraussichtlich bei -338.528 € liegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Gemeinde Mölln über ein strukturelles Defizit im Ergebnishaushalt verfügt, welches im Rahmen der Haushaltskonsolidierung abzubauen ist.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Mölln dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik. Im Haushalt 2023 weist der Finanzhaushalt der Gemeinde Mölln einen Fehlbetrag von 322.800 € aus. Dieser wird in die folgenden Haushaltsjahre übertragen und erschwert dadurch zusätzlich den Haushaltsausgleich. Ursächlich für dieses Defizit ist im Wesentlichen der negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der Verwaltungstätigkeit der Gemeinde.

Finanzhaushalt	2023	2024	2025	2026
	in €			
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-139.102	-461.902	-677.002	-892.302
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (ohne Tilgung)	-261.600	-152.800	-151.800	-150.500
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	61.200	62.300	63.500	64.700
Haushaltsausgleich Finanzausgleich	-461.902	-677.002	-892.302	-1.107.502
Strukturelles Defizit	-322.800	-215.100	-215.300	-215.200
	Ø -242.100			

3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation

Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte der Umstieg des Rechnungswesens auf kommunale Doppik. Bei der Analyse der Haushaltssituation der Gemeinde konnte ein Vergleich mit den kameralen Daten der Haushaltsvorjahre nicht immer vorgenommen werden, da sich die kameralen Ansätze mit den Ansätzen der doppelischen Produktsachkonten nur bedingt vergleichen lassen.

3.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Mölln unterliegt in den Jahren 2015 – 2021 zum Teil starken Schwankungen.

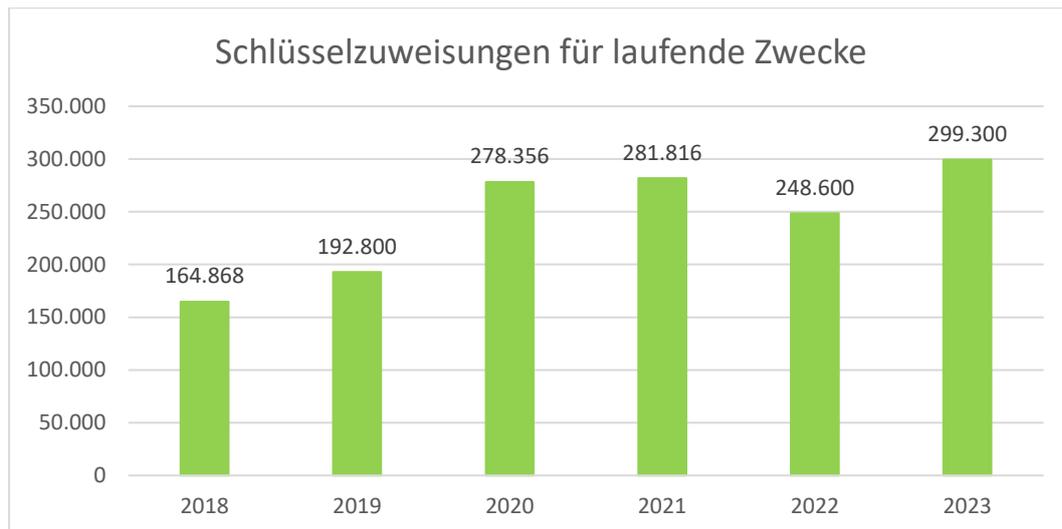


Abbildung: Einwohnerzahl der Gemeinde Mölln zum 31.12.

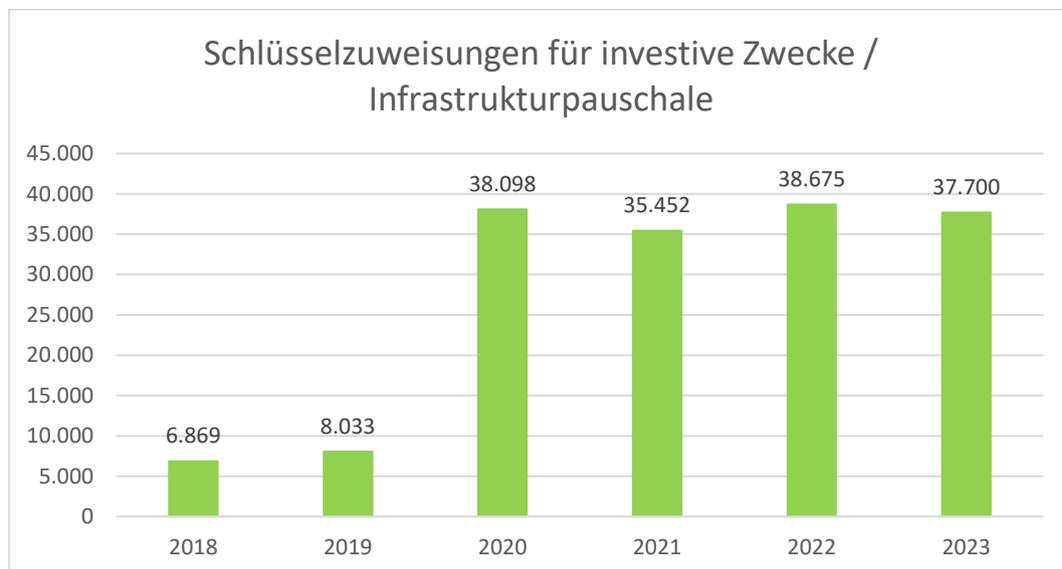
Gemeindegröße	ca. 2.970 ha
Anzahl der gemeindlichen unbebauten Grundstücke	15 Buchwert: 48.879,68 €
Anzahl der gemeindlichen Mietwohnungen	60
- davon Leerstand (Stand 06/2022)	26

3.2 Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde Mölln bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.



Im Haushaltsjahr 2023 erhält die Gemeinde Mölln Schlüsselzuweisungen in Höhe von 299.300 €. Das sind 50.700 € mehr gegenüber dem Vorjahr.



Im Jahr 2023 erhält die Gemeinde Mölln eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 37.700 €. Diese wird in die zweckgebundene Kapitalrücklage eingestellt und steht zur Verrechnung des Jahresfehlbetrages zur Verfügung.

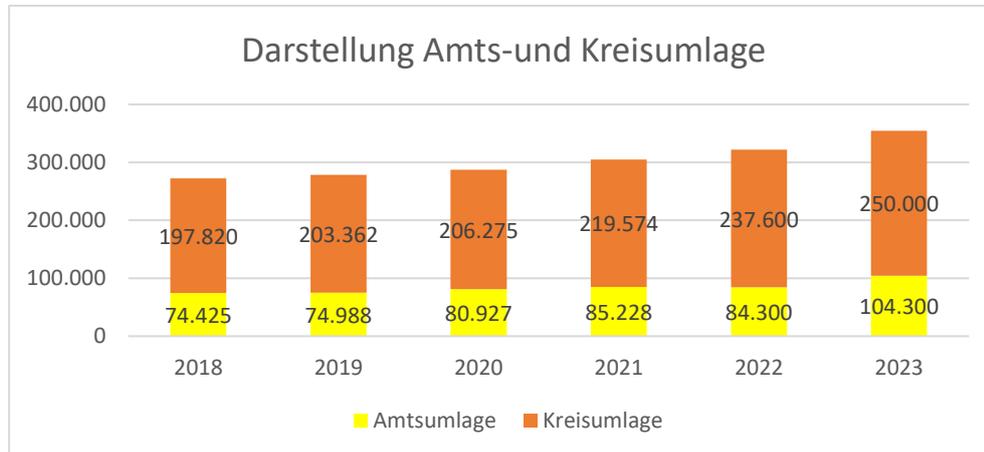
3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde Mölln zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, der gemeindliche Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und der gemeindliche Umsatzsteueranteil ein.

Die Zahlung der Amtsumlage erfolgt auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Reuterstadt Stavenhagen und den amtsangehörigen Gemeinden vom 10.12.2004.

Die Amtsumlage steigt im aktuellen Haushaltsjahr um ca. 20.000 € auf insgesamt 104.300 €. Bei der Kreisumlage ist eine Steigerung von 12.400 € gegenüber 2022 zu verzeichnen. Ursache ist die Veränderung der Umlagegrundlagen.

Der Kreisumlagesatz beträgt im Jahr 2023 43,294 %.



3.4. Einführung des NKHR M-V

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen trägt zur Generationengerechtigkeit bei. Dies erfolgt insbesondere durch die Abbildung des Ressourcenverbrauches im Ergebnishaushalt. So belasten die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen den Haushalt der Gemeinde Mölln und erschweren den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt.

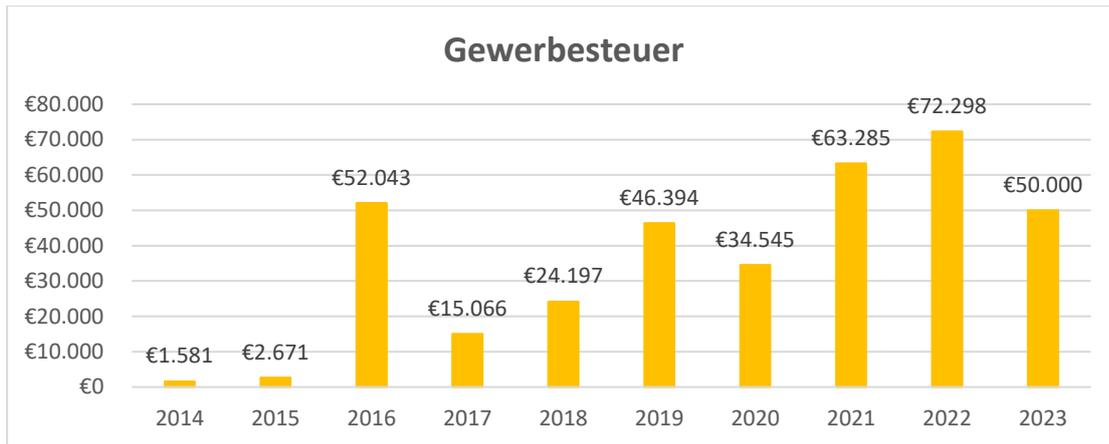
Abschreibungen sind zahlungsneutral und verursachen keine Auszahlungen. Im Ergebnishaushalt der Gemeinde Mölln wurden Abschreibungen in Höhe von insgesamt 120.300 € geplant. Sonderposten wurden in Höhe von 31.100 € geplant, sodass die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen 89.200 € betragen.

3.5. Entwicklung der Realsteuern

3.5.1. Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde Mölln unterliegt teilweise erheblichen Schwankungen.

Die geringen Steuereinnahmen belasteten den Haushalt enorm und sind Grund dafür, dass der Haushalt bisher nicht ausgeglichen werden konnte.



Entwicklung der Hebesätze der Gewerbsteuer

Jahr	Gemeinde Mölln	Gewogener Durchschnittshebesatz Gemeinden unter 1.000 Einwohner
2016	320 v. H.	322 v. H.
2017	320 v. H.	327 v. H.
2018	350 v. H.	344 v. H.
2019	350 v. H.	344 v. H.
2020	350 v. H.	331 v. H.
2021	350 v. H.	338 v. H.
2022	350 v. H.	339 v. H.
2023	370 v. H.	350 v. H.

Der Hebesatz der Gemeinde Mölln beträgt im Jahr 2023 370 v. H. und liegt somit 20 Hebesatzpunkte **über** dem gewogenen Durchschnittshebesatz.

3.5.2. Grundsteuer A und B

Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuer A und B

Jahr	Gemeinde Mölln		Gewogener Durchschnittshebesatz Gemeinden unter 1.000 Einwohner	
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer A	Grundsteuer B
	2016	300	350	282
2017	300	350	294	362
2018	310	400	314	368
2019	310	400	314	368
2020	320	400	319	375
2021	320	400	320	378
2022	320	400	329	386
2023	350	408	330	388

Der Hebesatz der Grundsteuer A beträgt im Jahr 2023 350 v. H. und liegt somit 20 Hebesatzpunkte **über** dem gewogenen Durchschnittshebesatz.

Der Hebesatz der Grundsteuer B beträgt im Jahr 2023 408 v. H. und liegt somit 20 Hebesatzpunkte **über** dem gewogenen Durchschnittshebesatz.

3.6. Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern

Mit der Haushaltssatzung 2023 werden die Hebesätze für die Realsteuern wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	350 v. H.
Grundsteuer B	408 v. H.
Gewerbsteuer	370 v. H.,

d.h. eine Veränderung der Hebesätze auf 20 % über dem gewogenen Durchschnittshebesatz im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022.

Antragstellung nach § 27 FAG M-V

Die Gemeinde Mölln befindet sich in der Haushaltssicherung. Es wird nach derzeitigem Stand der Planung kein Haushaltsausgleich in den Folgejahren erreicht werden. Für diese Kommunen wurden im § 27 FAG M-V Regelungen zu Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen, getroffen.

Im Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 26.09.2022 – Orientierungsdaten zum kommunalen Finanzausgleich 2023 für die Haushaltsplanung 2023 – wurden folgende Hinweise gegeben:

„Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2023

Um nach § 27 FAG M-V in 2024 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2023 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegroßenklasse des Haushaltsjahres 2021 liegen.“

von...bis unter... Einwohnern	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte
unter 1.000	330	350	388	408	350	370

Somit müssten die Hebesätze für die Realsteuern im Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A	350 v. H.	(Erhöhung erfolgte)
Grundsteuer B	408 v. H.	(Erhöhung erfolgte)
Gewerbsteuer	370 v. H.	(Erhöhung erfolgte)

Um den Haushaltsausgleich trotz steigender Belastungen (z.B. für Energiekosten) in den kommenden Jahren zu sichern sind Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden

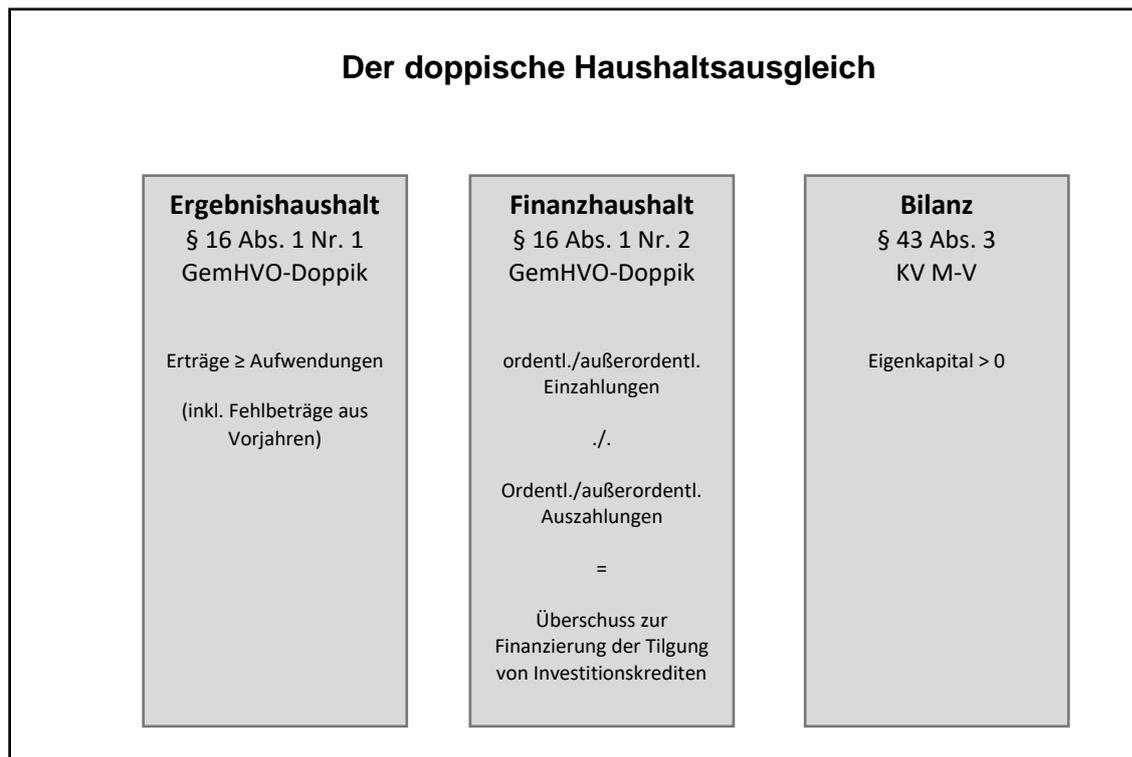
Aufwendungen/Auszahlungen führen. Insoweit wurde dem Vorschlag der Unteren Rechtsaufsicht gefolgt, das Niveau der Hebesätze um 20 Punkte über den Landesdurchschnitt anzuheben.

Eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer führt nach der Unternehmenssteuerreform 2008 nur bei Kapitalgesellschaften zu steuerlichen Mehrbelastungen. Personenunternehmen – und die überwiegende Mehrheit der gemeindlichen Gewerbesteuerzahler sind Personenunternehmen – werden durch die Anrechnung der gezahlten Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag steuerlich entlastet. Insoweit werden mit der Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer drei Ziele erreicht: die Personenunternehmen werden entlastet, der Standort wird gestärkt und gleichzeitig wird das kommunale Steueraufkommen erhöht.

4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder

4.1. Zielsetzung

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde Mölln wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt einher. Des Weiteren soll eine bilanzielle Überschuldung verhindert werden.



4.2. Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Absatz 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Stadt nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des

Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

4.3. Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder nachfolgende Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

1. Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene;
2. verstärkte kommunale Zusammenarbeit in einzelnen Arbeitsbereichen wie z. B. Zusammenlegung der Leitstellen, Katasterämter, Musikschulen und Volkshochschulen, im Bereich der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales und der EDV;
3. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete;
4. Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
5. Höhe der Gebühren z. B. der Stadtbücherei überprüfen: Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD);
6. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport;
7. Erhebung von Strandnutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden;
8. Überprüfung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe;
9. regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge;
10. regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Erbbauzinsen;
11. regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;

12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen durch Prüfung, ob die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt;
13. Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
14. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder;
15. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
16. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z.B. Energie);
17. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (Einhaltung der Mietobergrenze, Heizungs- und Betriebskostenabrechnung);
18. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen;
19. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage, Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt oder Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt;
20. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushaltssicherungskonzept 2022 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2022

5.1.1. Erträge und Einzahlungen

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2021	Plan 2022	Ist per 31.12.2022	Konsolidierungseffekt (zu 2021) Planansätze 2023 ff.			
							Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
							in €			
61100	40111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Ertrag Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A auf 20 % über den gewogenen Durchschnittshebesatz ab 2023	34.300	31.000	31.141,36	40.000	40.000	40.000	40.000
61100	60111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlung Grundsteuer A	Das Konsolidierungsziel konnte nicht erreicht werden	34.300	31.000	30.996,89	40.000	40.000	40.000	40.000
61100	40121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Ertrag Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 20 % über den gewogenen Durchschnittshebesatz ab 2023	46.100	46.100	46.247,32	49.500	49.500	49.500	49.500
61100	60121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlung Grundsteuer B	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	46.100	46.100	46.468,88	49.500	49.500	49.500	49.500
61100	40131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Ertrag Gewerbesteuer	Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 20 % über den gewogenen Durchschnittshebesatz ab 2023	25.000	30.000	66.541,90	50.000	50.000	50.000	50.000
61100	60131000	Steuern, allgemeine	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	25.000	30.000	72.297,90	50.000	50.000	50.000	50.000

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln

		Zuweisungen Einzahlung Gewerbsteuer								
Summe Planansätze und IST-Vergleich (EHH)			105.400	107.100	143.930,58	139.500	139.500	139.500	139.500	139.500
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FHH)			105.400	107.100	149.763,67	139.500	139.500	139.500	139.500	139.500
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt				1.700	38.530,58	34.100	34.100	34.100	34.100	34.100
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt				1.700	44.363,67	34.100	34.100	34.100	34.100	34.100

Der Konsolidierungseffekt der Erträge und Einzahlungen für 2022 lag planmäßig bei jeweils 1.700 € und liegt im Ergebnishaushalt bei 38.531 € und im Finanzhaushalt bei 44.364 €. Trotzdem die Erhöhung der Hebesätze erst ab 2023 erfolgte, konnte das Konsolidierungsziel 2022 im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt erreicht werden.

5.1.2. Aufwendungen und Auszahlungen

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2021	Plan 2022	Ist per 31.12.2022	Konsolidierungseffekt (zu 2021) Planansätze 2023 ff.			
							Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
							in €			
11104	56390000	Gemeindevertretung sonstige Geschäftsaufwendungen	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	500	0	0	0	0	0	0
11104	76390000	Gemeindevertretung sonstige Geschäftsauszahlungen	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	500	0	0	0	0	0	0
11104	56930000	Gemeindevertretung Aufwendungen für Repräsentationen	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	300	200	122,85	200	200	200	200
11104	76930000	Gemeindevertretung Auszahlungen für Repräsentationen	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	300	200	122,85	200	200	200	200
11403	52311000	Gemeindearbeiter Aufwendungen für Unterhaltung der Grundstücke	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	2.600	500	0	100	100	100	100
11403	73211000	Gemeindearbeiter Auszahlungen für Unterhaltung der Grundstücke	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	2600	500	0	100	100	100	100
11403	52321000	Gemeindearbeiter Aufwendung für Bewirtschaftung der Grundstücke	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	300	100	0	100	100	100	100
11403	72321000	Gemeindearbeiter Auszahlung für Bewirtschaftung der Grundstücke	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	300	100	0	100	100	100	100

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln

54100	52338000	Gemeindestraßen Aufwendungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögen	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	17.500	15.000	14.130,51	15.000	5.000	5.000	5.000
54100	72338000	Gemeindestraßen Auszahlungen für Unterhalten des Infrastrukturvermögen	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	17.500	15.000	12.005,17	15.000	5.000	5.000	5.000
57500	52370000	Tourismus der Gemeinde Aufwendung für Unterhaltung der BGA	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	200	100	0	200	100	100	100
57500	72370000	Tourismus der Gemeinde Auszahlung für Unterhaltung der BGA	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	200	100	0	200	100	100	100
Summe Planansätze und IST-Vergleich (EHH)				21.400	15.900	14.253,36	15.600	5.500	5.500	5.500
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FHH)				21.400	15.900	12.128,02	15.600	5.500	5.500	5.500
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt					5.500	7.146,64	5.800	15.900	15.900	15.900
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt					5.500	9.271,98	5.800	15.900	15.900	15.900

Der Konsolidierungseffekt in 2022 lag planmäßig jeweils bei 5.500 € und liegt im Ergebnishaushalt bei 7.146,64 € und im Finanzhaushalt bei 9.271,98 €. Das Konsolidierungsziel wurde sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt erreicht.

5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehleinträge im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt dauerhaft abgebaut werden sollen. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Soweit sich ein Konsolidierungsvorschlag auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt auswirkt, werden sowohl das Ertrags- und Einzahlungskonto bzw. das Aufwands- und Auszahlungskonto aufgeführt.

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahme" oder „Minderausgabe“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2022 ergibt.

5.2.1. Erträge und Einzahlungen

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Begründung der Änderung ab 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
			in €					
57302	44110000	Bürgerhaus Mölln Ertrag Mieten, Pachten, Erbbauszinsen	1.000	1.500	Erhöhung der Mieterträge und Miteinzahlungen	3.000	3.000	3.000
57302	64110000	Bürgerhaus Mölln Einzahlung Mieten, Pachten, Erbbauszinsen	1.000	1.500		3.000	3.000	3.000
57500	44110000	Tourismus der Gemeinde Ertrag Mieten, Pachten, Erbbauszinsen	200	300	Erhöhung der Mieterträge und Miteinzahlungen	200	200	200
57500	64110000	Tourismus der Gemeinde Einzahlung Mieten, Pachten, Erbbauszinsen	200	300		200	200	200
61100	40111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Ertrag Grundsteuer A	31.000	40.000	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz von 320 % auf 350 %	40.000	40.000	40.000
61100	60111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlung Grundsteuer A	31.000	40.000		40.000	40.000	40.000
61100	40121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Ertrag Grundsteuer B	46.100	49.500	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz von 400 % auf 408 %	49.500	49.500	49.500
61100	60121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlung Grundsteuer B	46.100	49.500		49.500	49.500	49.500
61100	40131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Ertrag Gewerbesteuer	30.000	50.000	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz von 350 % auf 370 %	50.000	50.000	50.000
61100	60131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlung Gewerbesteuer	30.000	50.000		50.000	50.000	50.000

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln

Summe Ergebnishaushalt	108.300	141.300		142.700	142.700	142.700
Summe Finanzhaushalt	108.300	141.300		142.700	142.700	142.700
Konsolidierungseffekt EHH		33.000		34.400	34.400	34.400
Konsolidierungseffekt FHH		33.000		34.400	34.400	34.400

Der Konsolidierungseffekt beträgt bei den Erträgen und bei den Einzahlungen jeweils 33.000 €.

5.2.2. Minderaufwendungen und -auszahlungen

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Begründung der Änderung ab 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
			in €					
11408	52311000	Gemeindewohnungen Aufwand für Unterhaltung der Grundstücke	30.000	25.000	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	10.000	10.000	10.000
11408	72311000	Gemeindewohnungen Auszahlung für Unterhaltung der Grundstücke	30.000	25.000		10.000	10.000	10.000
11408	52321000	Gemeindewohnungen Aufwand für Bewirtschaftung der Grundstücke	21.000	20.000	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	15.000	15.000	15.000
11408	72321000	Gemeindewohnungen Auszahlung für Bewirtschaftung der Grundstücke	21.000	20.000		15.000	15.000	15.000
12605	56340000	Freiwillige Feuerwehr Geschäftsaufwendungen – Telefon, Datenübertragung	1.000	800	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	800	800	800
12605	76340000	Freiwillige Feuerwehr Geschäftsauszahlungen – Telefon, Datenübertragung	1.000	800		800	800	800
42402	52312000	Eigene Sportstätten	200	100		100	100	100

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln

		Aufwand für Unterhaltung der Grundstücke						
42402	72312000	Eigene Sportstätten Auszahlung für Unterhaltung der Grundstücke	200	100	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	100	100	100
54500	52339000	Winterdienst Aufwand Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	4.000	2.500	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	2.000	2.000	2.000
54500	72339000	Winterdienst Auszahlung Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	4.000	2.500		2.000	2.000	2.000
57302	52311000	Bürgerhaus Mölln Aufwand Unterhaltung der Grundstücke	19.000	10.000	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	5.000	5.000	5.000
57302	72311000	Bürgerhaus Mölln Auszahlung Unterhaltung Grundstücke	19.000	10.000		5.000	5.000	5.000
Summe Ergebnishaushalt			75.200	58.400		32.900	32.900	32.900
Summe Finanzhaushalt			75.200	58.400		32.900	32.900	32.900
Konsolidierungseffekt EHH				16.800		42.300	42.300	42.300
Konsolidierungseffekt FHH				16.800		42.300	42.300	42.300

Der Konsolidierungseffekt in 2023 liegt bei den Aufwendungen und den Auszahlungen jeweils bei 16.800 €.

5.3. Konsolidierungseffekte bis 2026

Die neu in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommenen Konsolidierungsvorschläge führen ab dem Jahr 2023 zu einer Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes der Gemeinde Mölln. Das bis zum Jahr 2026 berechnete Konsolidierungspotenzial beläuft sich auf insgesamt 279.900 € im Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Konsolidierungseffekt	2023	2024	2025	2026
Mehrerträge	33.000 €	34.400 €	34.400 €	34.400 €
Mehreinzahlungen	33.000 €	34.400 €	34.400 €	34.400 €
Minderaufwendungen	16.800 €	42.300 €	42.300 €	42.300 €
Minderauszahlungen	16.800 €	42.300 €	42.300 €	42.300 €
Konsolidierungspotential Ergebnishaushalt	49.800 €	76.700 €	76.700 €	76.700 €
	279.900 €			
Konsolidierungspotential Finanzhaushalt	49.800 €	76.700 €	76.700 €	76.700 €
	279.900 €			

Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist es nicht möglich das strukturelle Defizit in beiden Haushaltsteilen erheblich zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes kann innerhalb des geforderten Konsolidierungszeitraumes nicht erreicht werden. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde Mölln nicht oder nur bedingt gesteuert werden können. So können eine Erhöhung der Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge mitunter sogar aufheben. Auch muss hier auf die momentane politische Lage hingewiesen werden, die eine Einschätzung der Energieaufwendungen und -auszahlungen erheblich erschwert.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes muss es das Ziel sein, das strukturelle Defizit im Finanz- und Ergebnishaushalt weiter zu verringern. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des „Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen“ erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden. Eine Verbesserung des „Saldos der laufenden Erträge und Aufwendungen“ würde sich ebenso positiv auf den Ergebnishaushalt auswirken.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung darauf hinzuwirken, dass Investitionen nur noch dann getätigt werden, wenn sie ohne neue Kreditaufnahmen finanziert werden können, da jede Kreditaufnahme das strukturelle Defizit über die sich anschließende Tilgung weiter erhöht. Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sollten in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation im Finanzhaushalt nur noch in folgenden Fällen erfolgen:

- zur Finanzierung rentierlicher Vorhaben, wenn auch die Folgekosten durch Einnahmen gedeckt werden, bzw. maßnahmenbedingt Minderausgaben auf Dauer nachgewiesen werden; rentierliche gebührenfinanzierte Maßnahmen sind solche, die den laufenden Haushalt auch in Zukunft entlasten;

- zur Finanzierung sachlich und zeitlich unabweisbar notwendiger Ersatzinvestitionen, soweit diese nicht aus Eigenmitteln finanziert werden können;
- im Einzelfall unter Nachweis der Wirtschaftlichkeit, wenn dieses durch aussagekräftige Unterlagen nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 3 GemHVO belegt ist (vorherige Kosten-Nutzenanalyse, Veranschlagungsreife).

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren.

5.4. Konsolidierungshilfen nach § 27 FAG M-V

Mit dem vorgesehenen Gesetz zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze wird in Artikel 1, § 27 FAG M-V die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen, in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren den Ausgleich des Finanzhaushaltes erreichen können.

Entsprechend § 27 FAG M-V sind unter folgenden Voraussetzungen nachfolgende Zuweisungen möglich:

1. Konsolidierungszuweisung

Voraussetzung:

- kreisangehörige Gemeinde weist im Haushaltsvorjahr einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung aus
- zum 31. Dezember 2021 und zum Ende des Haushaltsvorjahres bestand ein insgesamt negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
- die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr müssen mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach § 27 Absatz 4 Satz 4 FAG M-V liegen

2. Sonderzuweisung

Voraussetzung:

- kreisangehörige Gemeinde weist in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus und zum Ende dieser Haushaltsjahre bestand auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung oder
- kreisangehörige Gemeinde weist im Haushaltsvorjahr einen negativen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen und in den vier vorangegangenen Haushaltsjahren nur in einem Haushaltsjahr einen jahresbezogenen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus und zum Ende dieser Haushaltsjahre bestand auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung
- die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr müssen mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach § 27 Absatz 4

Satz 4 FAG M-V liegen

- Umsetzung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes und der auf den Haushaltsausgleich des Haushaltsvorjahres gerichteten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen

Die Gemeinde Mölln erfüllt mit dem vorliegenden Haushalt 2023 die o.g. Voraussetzungen für die Sonderzuweisung, so dass im Jahr 2024 entsprechende Anträge gestellt werden.

6. Fazit und Ausblick

Die Gemeinde Mölln weist eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit auf. Kassenkredite wurden bis zum 31.12.2022 nicht in Anspruch genommen.

Mit Schreiben vom 10.11.2022 hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Gemeinde Mölln dazu verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In Ausführung dieser rechtsaufsichtsbehördlichen Anordnung wurden Konsolidierungsvorschläge erarbeitet, die im Haushalt 2023 und im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt wurden.

Mit Hilfe dieser Vorschläge konnte noch keine Verbesserung der Haushaltssituation bis zum Jahr 2026 erreicht werden, das strukturelle Defizit im Ergebnis- und Finanzhaushalt lässt sich nicht abbauen. Dies hat zur Folge, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Mölln nicht gegeben ist. Die Frage, wann der Haushaltsausgleich in beiden Haushaltsteilen wieder erreicht wird, kann auch im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen, neue Abgaben oder über eine weitere Verschuldung möglich ist. Im Bereich der Aufwendungen/Auszahlungen sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren. Die Einsparungen würde den Instandhaltungsstau weiter verschärfen. Es ist anzumerken, dass die Aufwendungen und Auszahlungen für pflichtige Aufgaben stark steigen, im Gegensatz dazu steigen die Einnahmen jedoch nicht in gleicher Höhe.

Investive Maßnahmen sind auf ein Minimum beschränkt und werden i.d.R. nur mit entsprechenden Fördermitteln durchgeführt. Die dadurch im investiven Bereich freigesetzten Mittel sollen mit Genehmigung der Rechtsaufsicht in den laufenden Haushalt überführt werden.

Bei den zukünftigen Haushaltsplanungen wird verstärkt auf die laufenden Ein- und Auszahlungen bzw. Aufwendungen und Erträge der pflichtigen Aufgaben geachtet, bevor freiwillige Ein- und Auszahlungen bzw. Aufwendungen und Erträge und Investitionen geplant werden, welche nicht bereits einer bestehenden Rechtsverbindlichkeit unterliegen.

Viel mehr Möglichkeiten zur Einsparung von Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Erhöhung der Erträge/Einzahlungen als in den vorgeschlagenen Maßnahmen hat die Gemeinde Mölln nicht. Der ländliche Raum hat kaum Möglichkeiten Gewerbe anzusiedeln. Hier steht der landwirtschaftliche Einzelbetrieb im Vordergrund.

Die Lebensqualität soll aber in allen Ortsteilen aufrechterhalten bleiben.

Eine Vollkonsolidierung im Finanzplanungszeitraum kann in diesem Haushaltssicherungskonzept nicht aufgezeigt werden.

Ohne eine Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden und einer Reduzierung der Amts- und Kreisumlage wird die Gemeinde Mölln auch künftig nicht in der Lage sein Ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Mölln, den 22.06.2023

J. Krömer
Bürgermeister